

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 76/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsberaters Bernhard Hermann B [REDACTED],
M [REDACTED], A [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

gegen

1. Eduard S [REDACTED], Kaufmann, M [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],
2. Gerd Heinz L [REDACTED], Lebensmittelkaufmann, M [REDACTED],
M [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt
Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 12. Juli 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers und Revisionsklägers vom 29. Juni 1972 gegen den Kostenansatz der Amtskasse des Bundesgerichtshofes - Kassenzeichen 1439/71 - wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Erinnerung ist nach § 4 GKG (Gerichtskostengesetz) zulässig, aber sachlich nicht begründet. Gegen den Kläger ist nur eine Gebühr, die Prozeßgebühr, festgesetzt worden. Diese wird für das Revisionsverfahren im allgemeinen erhoben (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 GKG). Sie wird fällig mit der Einlegung der Revision (§ 106 GKG). Dadurch, daß die Revision nach Art. 1 Nr. 2 des BGH-EntlG v. 15. August 1969 durch Beschluß und nicht durch Urteil zurückgewiesen worden ist, ist nicht noch eine Urteilsgebühr als weitere Gebühr erwachsen. Andererseits ist eine Ermäßigung der Prozeßgebühr, wie sie bei Verwerfung der Revision durch Beschluß stattfindet (§ 36 GKG), nicht eingetreten, weil der Senat die Revision nicht als unzulässig verworfen, sondern sachlich geprüft und als unbegründet zurückgewiesen hat. Der Ansatz einer vollen Prozeßgebühr durch die Amtskasse ist daher nicht zu beanstanden.

- 3 -

Die Gebühr ist auch der Höhe nach richtig nach dem Streitwert von 410.000 DM, der sich aus dem Revisionsantrag des Klägers ergibt, berechnet worden.

Die Erinnerung konnte demnach keinen Erfolg haben.

Johannsen

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)